

Rechte der Strafgefangenen

§§ 34 und 35 StVG

Die Rechte der Strafgefangenen erstrecken sich insbesondere auf:

Gestaltung der Lebensweise und Schutz der Gesundheit § 34 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 und 8	ordnungsgemäße Unterbringung, Bekleidung und Ernährung	Ziff. 1
	täglichen Aufenthalt im Freien	Ziff. 2
	zusammenhängende Schlafenszeit von mindestens 8 Stunden	Ziff. 3
	Erwerb von Waren des persönlichen Bedarfs	Ziff. 8
	eine den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende unentgeltliche medizinische Betreuung und Versorgung	Ziff. 4
Mitwirkung am Erziehungsprozeß § 34 Abs. 1 Ziff. 5 bis 7	aktive Einbeziehung in den Erziehungsprozeß einschließlich der Mitwirkung an der Gestaltung der arbeitsfreien Zeit sowie der Festigung der Disziplin	Ziff. 5
	Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit unter Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Arbeitszeit und auf Arbeitsvergütung	Ziff. 6
	schöpferische Mitarbeit im Prozeß der gesellschaftlich nützlichen Arbeit, insbesondere die Teilnahme am Produktionswettbewerb und an der Neuerertätigkeit	Ziff. 7
Aufrechterhaltung der Beziehungen und Wahrung der Verantwortung gegenüber der Familie § 34 Abs. 1 Ziff. 8 und 9	persönliche Verbindungen	Ziff. 9
	finanzielle und materielle Unterstützung der Angehörigen	Ziff. 8